

## INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSSCIENZEN AN DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1096 WIEN, GARNISONGASSE 3, PF. 26

TEL. 43 61 71 - 0

**An****Min.Rat Dr.Lothar Matzenauer****Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten****Minoritenplatz 3****1010 Wien****An die****Parlamentsdirektion****1017 Wien**

14 Pl.  
1. 10. 1966  
15.3.96/16  
D 11/1076

**Stellungnahme**

**zum Entwurf „Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen“ und zur Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Bei allem Respekt vor den zur Budgetkonsolidierung erforderlichen Maßnahmen, die wegen jahrelanger Untätigkeit in dieser Dramatik notwendig geworden sind, müssen Vertreter der Universität doch auf die für die Struktur der Universität verhängnisvollen Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage hinweisen:

1. Wenn die bisher von UniversitätsassistentInnen im Rahmen remunerierter Lehraufträge durchgeführte Lehre künftig im Rahmen der Dienstzeit zu erbringen ist, werden andere Dienstpflichten, und das ist erfahrungsgemäß die Forschung, zu kurz kommen.
- Die Junktimierung der Lehrveranstaltungs-Abgeltung mit einer durchgängigen Gruppengröße von 10 bzw. 15 TeilnehmerInnen begünstigt das Beibehalten traditioneller Lehrveranstaltungsformen und bewährter Inhalte. Aus einer aktuellen Forschungsarbeit heraus eine Lehrveranstaltung zu entwickeln, bedeutet nicht nur eine Mehrarbeit (gegenüber dem Wiederankündigen alter Themen), es stellt auch ein Risiko bezüglich der Nachfrage dar, und wird daher besser unterlassen. D.h. die Gesetzesvorlage belohnt Konservatismus und begünstigt die Abkopplung der Lehre von der Forschung.

- In die selbe Richtung, nämlich der dem Wesen der Universität fremden Entkopplung von Forschung und Lehre und der Beschleunigung ihres Verfalls zu einer Art höherer Lehranstalt, geht auch die de facto Erhöhung der Lehrverpflichtung von UniversitätsdozentInnen. Werden Lehrveranstaltungen regelmäßig aktualisiert und gewissenhaft vorbereitet, impliziert der gesetzesentwurf eine Vollbeschäftigung mit Lehre. Hält der Universitätslehrer/ die Universitätslehrerin dagegen an seiner/ihrer Forschungsaufgabe fest, kann er/sie dem hohen Ausmaß an Lehrverpflichtung nur durch semesterlanges Repetieren der bewährten Lehrveranstaltungen nachkommen.

- Die Lehrveranstaltungsabgeltung von nichthabilitierten Universitätslehrern ist bis zu einer Lehrverpflichtung von 5 Semesterwochenstunden höher als bei habilitierten Universitätslehrern. Erst bei einem Ausmaß von 6-12 Wochenstunden „lohnt“ sich die Lehre für Habilitierte. Das signalisiert zum einen (für die Nichthabilitierten, die gleichwohl in einem dauernden Dienstverhältnis stehen), daß sich die Habilitation ohnehin nicht lohnt. Das signalisiert den Habilitierten, daß das Bemühen um die Erhaltung ihrer (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit nicht zählt. (Vgl. die Erläuterungen zu §53 des Entwurfs zur Novelle des Gehaltsgesetzes 1956: „...zumal...andererseits der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht mehr die vor der Habilitation übliche Intensität aufweisen wird.“)

2. In den Erläuterungen zu §§51,51a und 53 des Entwurfes zur Novelle des Gehaltsgesetzes 1956 wird als der „ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen“ die „Ergänzung der vom Stamm-Hochschullehrpersonal (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende genannt. Diese Erinnerung an den ursprünglichen Zweck wird gerne angenommen. Der Gesetzesentwurf impliziert in dieser Hinsicht aber eine negative Selektion. Die dramatische finanzielle Schlechterstellung dieser sogenannten „Externen Lehrbeauftragten“ (ein Vergleich der Tabellen ergibt für eine Semestrwochenstunde remLA lit.a eine Reduzierung von 17.845.- auf 13.002.-, also von fast 30%) wird in Zukunft kaum mehr erlauben, wirklich qualifizierte Praktiker für eine Lehrtätigkeit an der Universität zu gewinnen.

Die Rekrutierung von Lehrbeauftragten wird sich in Hinkunft auch auf den näheren Einzugsbereich von Wien beschränken müssen, weil insbesondere für Wissenschaftler oder qualifizierte Praktiker aus dem Ausland die Remuneration kaum mehr kostendekkend ist.

Zweifellos wird eine solche schlechtbezahlte Lehrtätigkeit (der Stundenlohn beträgt unversteuert 867.-) eine Überbrückungshilfe für arbeitslose Jungakademiker darstellen; der zweck, mit solchen lehraufträgen einen Kontakt zu qualifizierten Praktikern herzustellen, wird damit unterlaufen (und damit implizit auch ein wichtiges Anliegen des neuen Universitätsstudiengesetzes!).

3. Die Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen wird sich in Verbindung mit der Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 insbesondere für die Fächerkombination „Sonder- und Heilpädagogik“ mit ca.2000 Studierenden verhängnisvoll bis existenzgefährdend auswirken. Auf das diesbezügliche Gutachten des Leiters dieser Arbeitsgruppe, Univ.Doz.Dr.Wilfried Datler, wird mit Nachdruck und in voller Übereinstimmung hingewiesen.
4. Zuletzt wird auf die Stellungnahme des Vorsitzenden des Universitätslehrerverbandes an der Universität Wien, Herrn Univ.Doz.DDr.Nikolaus Severinskis vorbehaltlos zustimmend hingewiesen.



Für das Institut für Erziehungswissenschaften: Univ.Doz.Dr.Ines M.Breinbauer

Anlage: Unterschriften des Institutsvorstandes, des Vorsitzenden der Sudienkommission Pädagogik und der Abteilungsleiter am Institut für Erziehungswissenschaften.

Die Unterzeichneten erklären ihr Einverständnis zur vorliegenden Stellungnahme und betonen mit Nachdruck die Dringlichkeit der Beachtung der dort aufgezeigten Probleme.

(Univ.Prof.Dr. Richard Olechowski)  
Institutsvorstand

(Univ.Prof.Dr. Herbert Zdarzil)  
Leiter der Abteilung für Erwachsenenbildung

(Univ.Prof.Dr. Karl Heinz Gruber)  
Leiter der Abteilung für Schulpädagogik  
u. vergleichende Erziehungswissenschaft

  
(Univ.Prof.Dr. Friedrich Oswald)

Leiter des Zentrums f.d. Schulpraktikum

(Univ.Doz.Dr. Ines Breinbauer)  
Leitung der Abteilung f. Allgemeine Pädagogik

(Dr. Bernd Hackl)  
Vorsitzender der Studienkommission Pädagogik